

**Anstellung eines Arztes/einer Ärztin/eines/-r Psychotherapeuten/-in im MVZ  
gem. § 101 Abs. 1 Nr. 4 SGB V i.V.m. § 32b Ärzte-ZV  
(Genehmigung mit Leistungsbeschränkung)  
(Für Ihre Unterlagen bestimmt)**

**I. CHECKLISTE:**

Dem Antrag auf Genehmigung zur Anstellung eines Arztes/einer Ärztin/eines/-r Psychotherapeuten/-in im MVZ sind nachstehende Unterlagen vollständig beizufügen:

- Antrag des MVZ auf Anstellung eines Arztes/einer Ärztin/eines/-r Psychotherapeuten/-in
- schriftlicher Arbeitsvertrag, insbesondere unter Angabe der Arbeitszeiten und des konkreten Anstellungsortes (Straße, PLZ, Ort)
- Nachweis über die Entrichtung der Antragsgebühr
- Versicherungsbescheinigung nach § 113 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes, aus dem sich das Bestehen eines ausreichenden Berufshaftpflichtversicherungsschutzes ergibt
- unterzeichneter Erhebungsbogen (Dies wird dem MVZ direkt von der KV Hessen zugestellt.)
- unterzeichnete Erklärung zur Leistungsbeschränkung (Dies wird dem MVZ direkt von der KV Hessen zugestellt.)
- Antragsergänzung „Weitere Antragsteller“ (**Formblatt 1**)

Von dem/der anzustellenden Arzt/Ärztin/Psychotherapeuten/-in sind folgende Unterlagen einzureichen:

- aktueller EDV-Ausdruck über die Eintragung in das Arztregister/Psychotherapeutenregister einer Kassenärztlichen Vereinigung, aus dem der Tag der Approbation, der Tag der Eintragung in das Arztregister und der Tag der Anerkennung des Rechts zum Führen einer bestimmten Facharzt-, Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnung bzw. Fachbezeichnung hervorgehen muss (entfällt, sofern die Eintragung in das Register der KV Hessen erfolgt ist)
- aktueller, lückenloser Lebenslauf mit Datum und Unterschrift sowie den Angaben über die seit der Approbation ausgeübten ärztlichen Tätigkeiten. Soweit Zeiten ohne Beschäftigungsverhältnis vorgelegen haben (z.B. wegen Kindererziehung, Erkrankung, Arbeitslosigkeit), sind diese ebenso anzugeben. Achten Sie darauf, den Lebenslauf mindestens monatlich auszuführen.  
Bitte beachten Sie, dass der Lebenslauf zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung (Sitzungstermin des Zulassungsausschusses) nicht älter als sechs Monate sein darf.
- Beleg über den Antrag auf Erteilung eines polizeilichen Führungszeugnisses der Belegart „O“ zur Vorlage bei einer Behörde. Bei Antragstellung ist die im Antrag genannte Adresse anzugeben.  
Bitte beachten Sie, dass das Führungszeugnis zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung (Sitzungstermin des Zulassungsausschusses) nicht älter als sechs Monate sein darf und zur Verhandlung vor dem Zulassungsausschuss zwingend vorliegen muss.

**II. WICHTIGE HINWEISE ZUR ENTRICHTUNG DER ANTRAGSGEBÜHR:**

Gem. § 46 Abs. 1 c) Ärzte-ZV ist eine Gebühr fällig, sobald Sie Ihren Antrag im BeratungsCenter der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen oder bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses eingereicht haben. Diese Gebühr ist somit auch dann zu entrichten, wenn Sie Ihren Antrag später zurücknehmen sollten.

Über die Zahlung der Antragsgebühr legen Sie uns bitte innerhalb von 14 Tagen (Eingang) nach Einreichung Ihres Antrags unaufgefordert einen geeigneten Zahlungsnachweis vor.  
Sollte die Antragsgebühr nicht fristgemäß gezahlt worden und der geeignete Zahlungsnachweis hier nicht innerhalb der vorgenannten 14 Tagesfrist eingegangen sein, gilt Ihr Antrag nach § 38 Ärzte-ZV als zurückgenommen. In jedem Fall wird Ihr Antrag ohne fristgerechten Nachweis über die Entrichtung der Antragsgebühr nicht für eine Sitzung des Zulassungsausschusses terminiert.

Damit die eindeutige Zuordnung des Antrags gewährleistet werden kann, ist es unbedingt erforderlich, dass die Überweisung der Antragsgebühr unter **Angabe des im Formular näher bezeichneten Verwendungszwecks** zugunsten nachfolgender Bankverbindung durchgeführt wird:

Nach der Genehmigung werden auf gesonderte Anforderung zusätzlich Verwaltungsgebühren in Höhe von zweimal € 400,-- fällig, § 46 Abs. 2 c) und d) Ärzte-ZV.

### **III. ALLGEMEINE HINWEISE ZUM ANTRAGSVERFAHREN:**

Die **Übersendung von Originalunterlagen ist**, mit Ausnahme von Bürgschaftserklärungen, **nicht erforderlich**. Etwaig zugesandte Originalunterlagen können nicht zurückgeschickt werden. Bitte heften Sie Ihre Unterlagen nicht, da diese hier elektronisch weiterverarbeitet werden.

Bitte nutzen Sie nur einen Versandweg für Ihren Antrag. Für eine elektronische Übermittlung können folgende Kontaktdaten genutzt werden:

- [zulassungsausschuss@kvhessen.de](mailto:zulassungsausschuss@kvhessen.de)
- [sicherstellung@kvhessen.kim.telematik](mailto:sicherstellung@kvhessen.kim.telematik) (KIM-Dienst)
- [bebpo-za@kvhessen.de](mailto:bebpo-za@kvhessen.de) (nur von Rechtsanwälten nutzbar)

Auch die Übersendung auf dem Postweg ist möglich.

Haben Sie Ihre Unterlagen im für Sie zuständigen BeratungsCenter abgegeben, erübrigt sich eine nochmalige Zusendung derselben Unterlagen. Gleiches gilt für die Nachreichung angeforderter Unterlagen.

**Bitte beachten Sie, dass die Terminierung eines Antrages für eine Sitzung des Zulassungsausschusses erst erfolgen kann, wenn alle angeforderten Unterlagen vollständig hier eingereicht und die Antragsgebühr überwiesen wurde.**

Die Bestimmungen gelten für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten gleichermaßen.

### **IV. HINWEISE ZUR BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG:**

Ab dem 01.07.2021 sieht das Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG) gemäß § 95e SGB V den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung für alle Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten als vertragsärztliche bzw. vertragspsychotherapeutische Pflicht vor. Bei Stellung eines Antrags auf Zulassung, Ermächtigung oder Genehmigung einer Anstellung ist dem Zulassungsausschuss das Bestehen eines ausreichenden Berufshaftpflichtversicherungsschutzes nachzuweisen. Ausreichend ist dieser, wenn das individuelle Haftungsrisiko des Vertragsarztes versichert ist. Jedenfalls darf die Mindestversicherungssumme für alle Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten drei Millionen Euro für Personen- und Sachschäden nicht unterschreiten und die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Jahres verursachten Schäden dürfen nicht weiter als auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden.

Für medizinische Versorgungszentren sowie für Vertragsärzte und Berufsausübungsgemeinschaften mit angestellten Ärzten ist der Berufshaftpflichtversicherungsschutz ausreichend, sofern er für die gesamte von dem Leistungserbringer ausgehende ärztliche Tätigkeit besteht. Jedenfalls darf die Mindestversicherungssumme fünf Millionen Euro für Personen- und Sachschäden für jeden Versicherungsfall nicht unterschreiten und die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Jahres verursachten Schäden nicht weiter als auf den dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden.

Auch ermächtigte Ärzte müssen das Bestehen eines ausreichenden Berufshaftpflichtversicherungsschutzes nachweisen, soweit für deren Tätigkeit im Rahmen der Ermächtigung kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht. Sollte der ermächtigte Arzt von einer Betriebshaftpflichtversicherung eines Krankenhauses mitumfasst sein, ist dem Zulassungsausschuss eine Versicherungsbescheinigung nach § 113 des Versicherungsvertragsgesetzes sowie eine entsprechende Erklärung vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die vorliegende Betriebshaftpflichtversicherung auch ambulante Tätigkeiten im Rahmen der Ermächtigung abdeckt.

## **V. DATENSCHUTZ**

Die zur Bearbeitung Ihres Antrags erforderlichen Daten werden auf der gesetzlichen Grundlage der §§ 95 und 98 SGB V in Verbindung mit den Vorschriften der Zulassungsverordnung erhoben und verarbeitet.

Die Daten werden nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften verarbeitet. Die Datenverarbeitung ist gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO für die Aufgabenerfüllung der KV Hessen und der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses erforderlich und erfolgt damit rechtmäßig.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter dem Link [www.kvhessen.de/datenschutz](http://www.kvhessen.de/datenschutz).

**Antrag auf Anstellung eines Arztes/Psychotherapeuten  
in einem MVZ gem. § 101 Abs. 1 Nr. 4 SGB V  
i.V.m. § 32b Ärzte-ZV  
(Genehmigung mit Leistungsbeschränkung)**

ZULASSUNGS  
AUSSCHUSS  
HESSEN



Kassenärztliche Vereinigung Hessen  
Zulassungsausschuss für Ärzte und  
Zulassungsausschuss/Psychotherapie  
Postfach 15 02 04  
60062 Frankfurt

Notizfeld für Bearbeitungshinweise des  
BeratungsCenters der KVH

**Das Antragsformular bitte vollständig und in Großbuchstaben ausfüllen sowie Zutreffendes ankreuzen!**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die männliche Form schließt die weibliche mit ein, ohne dadurch eine geschlechtsspezifische Diskriminierung vornehmen zu wollen.

1. Persönliche Angaben				
<b>a) Angaben des MVZ</b>				
Name Bezeichnung MVZ				
Standort des MVZ:		Straße, Nr.:		
		PLZ:	Ort:	
Optional zur schnelleren Kontaktaufnahme	Telefon:			Fax:
	E-Mail:			BSNR:
Handlungsbevollmächtigter (z.B. Geschäftsführer, Prokurist)			(Bitte durch Vollmacht, aktuellen HR- Auszug oder sonstigen gleichartigen Nachweis legitimieren.)	
<b>b) Anzustellender Arzt</b>				
Titel, Name:				
Vorname(n):				
Geburtsdatum:				LANR:
Hauptwohnsitz: (Zeitpunkt der Anstellung)		Straße, Nr.:		
		PLZ:	Ort:	
Optional zur schnelleren Kontaktaufnahme	Telefon:			Fax:
	E-Mail:			
Im Arztregister der Kassenärztlichen Vereinigung _____ bin ich seit _____ eingetragen.				Sofern sich Ihr Hauptwohnsitz in Hessen befindet und Sie noch nicht eingetragen sind, finden Sie den Antrag unter <a href="http://www.kvhessen.de/arztregister">www.kvhessen.de/arztregister</a>

Weitere Anträge zur Teilnahme an der vertragsärztlichen/-psychotherapeutischen Versorgung sind derzeit auch bei einem anderen Zulassungsausschuss gestellt:	
<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> ja, beim Zulassungsausschuss der Kassenärztlichen Vereinigung	
mit dem Antrag auf:	
zum:	
<b>§ 59 der Bedarfsplanungs-Richtlinie:</b> Fachidentität im Sinne des § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V liegt vor, wenn der anzustellende Arzt mit dem anstellenden Arzt in der Facharztkompetenz und, sofern eine entsprechende Bezeichnung geführt wird, in der Schwerpunktkompetenz übereinstimmt. Dabei genügt eine übereinstimmende Facharztkompetenz, wenn der Vertragsarzt mehrere Bezeichnungen führt. Soll ein angestellter Arzt durch Vertragsärzte beschäftigt werden, die sich gemäß § 33 Ärzte-ZV zur gemeinsamen Berufsausübung zusammengeschlossen haben, genügt die Übereinstimmung mit der Facharztkompetenz eines der Vertragsärzte. Auf das Führen einer Schwerpunktbezeichnung hat der anzustellende Arzt für die Dauer der Anstellung zu verzichten, es sei denn, dass die Schwerpunktbezeichnungen übereinstimmen.	
<b>2. Vertragsärztliche/-psychotherapeutische Tätigkeit/Anstellungsgenehmigung</b>	
Die Genehmigung zur Anstellung gem. § 101 Abs. 1 Nr. 4 SGB V i.V.m. § 32 b Ärzte-ZV wird beantragt	
zum:	
(geplanter Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit)	
als:	
(Fachgebietsanerkennung lt. Urkunde - ggf. einschließlich Schwerpunktbezeichnung)	
mit:	
(Tätigkeitsumfang in Stunden pro Woche)	
zugeordnet	
ZU: (Name des Vertragsarztes zu dem die organisatorische Zuordnung erfolgt)	
<b>§ 51 Abs. 1 Satz 4 BP-RL:</b>	
<u>Vertraglich vereinbarte Arbeitszeit</u>	<u>Anrechnungsfaktor</u>
bis 10 Stunden pro Woche	0,25
über 10 bis 20 Stunden pro Woche	0,5
über 20 bis 30 Stunden pro Woche	0,75
über 30 Stunden pro Woche	1,0
<b>3. Erklärungen des MVZ (Arbeitgeber)</b>	
Für die Anstellung ist folgendes gewährleistet:	
<input type="checkbox"/> Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung	
<input type="checkbox"/> fachliche Weisungen erfolgen unter Beachtung des Berufsrechts	
<input type="checkbox"/> mindestens angemessene Vergütung	Eine Vergütung ist angemessen, wenn sie in einem gerechten Verhältnis zur geschuldeten Leistung steht und sich im Rahmen der üblichen Vergütungsgrenzen des Marktes hält.
<b>4. Erklärungen des anzustellenden Arztes/Psychotherapeuten (Arbeitnehmer)</b>	
Ich erkläre, dass ich nicht drogen- und/oder alkoholabhängig bin und dies nicht innerhalb der letzten fünf Jahre war. Ferner erkläre ich, dass ich mich innerhalb der letzten fünf Jahre keiner Entziehungskur wegen Drogen- oder Alkoholabhängigkeit unterzogen habe und dass gesetzliche Hinderungsgründe meiner Ausübung des ärztlichen Berufes nicht entgehen.	
<b>§ 21 Zulassungsverordnung für Vertragsärzte:</b> Ungeeignet für die Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit ist ein Arzt, der aus gesundheitlichen oder sonstigen in der Person liegenden schwerwiegenden Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, die vertragsärztliche Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben. Das ist insbesondere zu vermuten, wenn er innerhalb der letzten fünf Jahre vor seiner Antragstellung drogen- oder alkoholabhängig war.	

<p><b>§ 20 Abs. 1 und 2 Zulassungsverordnung für Vertragsärzte:</b>                  Ein Beschäftigungsverhältnis oder eine andere nicht ehrenamtliche Tätigkeit steht der Eignung für die Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit entgegen, wenn der Arzt unter Berücksichtigung der Dauer und zeitlichen Lage der anderweitigen Tätigkeit den Versicherten nicht in dem seinem Versorgungsauftrag entsprechenden Umfang persönlich zur Verfügung steht und insbesondere nicht in der Lage ist, Sprechstunden zu den in der vertragsärztlichen Versorgung üblichen Zeiten anzubieten. Für die Ausübung vertragsärztlicher Tätigkeit ist nicht geeignet ein Arzt, der eine ärztliche Tätigkeit ausübt, die ihrem Wesen nach mit der Tätigkeit des Vertragsarztes am Vertragsarztsitz nicht zu vereinbaren ist. Eine Nebentätigkeit in Bezug auf Krankenhäuser und Rehabilitationskliniken ist gestattet.</p>			
<p><b>Angaben zu bestehenden Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnissen des Angestellten</b></p>			
<p><input type="checkbox"/> Ich stehe zurzeit in <b>keinem</b> Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnis.</p>			
<p><input type="checkbox"/> Ich stehe zurzeit in <b>folgendem/n</b> Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnis(en) (ggf. gesondertes Blatt verwenden):</p>			
1.	bei/im:	mit	Std./Woche
2.	bei/im:	mit	Std./Woche
3.	bei/im:	mit	Std./Woche
<p><input type="checkbox"/> Das Beschäftigungsverhältnis zu Nr.        ist mit Wirkung zum        gekündigt worden.</p>			
<p><input type="checkbox"/> Das Beschäftigungsverhältnis zu Nr.        wird mit Wirkung zum        gekündigt.</p>			
<p><input type="checkbox"/> Das Beschäftigungsverhältnis zu Nr.        wird mit        Std./Woche weitergeführt.</p>			
<p>Mir ist bekannt, dass ich mich mit Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit (voller Versorgungsauftrag) nur mit insgesamt maximal 13 Std./Woche in einem anderen Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnis befinden darf und dass jede regelmäßige Nebentätigkeit dem Zulassungsausschuss unter Angabe des zeitlichen Umfangs ist.</p>			
<p><b>5. Hinweise zur Abrechnung von Genehmigungspflichtigen Leistungen</b></p>			
<p>Uns ist bekannt, dass für die Ausführung und Abrechnung von Genehmigungspflichtigen Leistungen jeweils bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssen und diese Leistungen -unabhängig vom Status der Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung- im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung nur ausgeführt bzw. abgerechnet werden, wenn hierfür von der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen eine zusätzliche Genehmigung bzw. Anerkennung vorliegt.</p>			
<p>Uns ist zudem bekannt, dass eine rückwirkende Genehmigung nicht möglich ist und die Ausführung und Abrechnung dieser Leistungen erst nach Erteilung der entsprechenden Genehmigungen zulässig ist und Honoraranspruch besteht.</p>			
<p>Die Antragsformulare finden Sie auf unserer Homepage (<a href="http://www.kvhessen.de">www.kvhessen.de</a>). Bitte beachten Sie, dass die Genehmigungen standortbezogen erteilt werden, d. h. für Nebenbetriebsstätten müssen für den jeweiligen Standort nochmals entsprechende Genehmigungen beantragt werden.</p>			
<p><b>6. Sonstige Hinweise</b></p>			
<p>Sämtliche Angaben in diesem Antrag werden für die Genehmigung gemäß § 95 Abs. 1 SGB V i.V.m. § 18 Ärzte-ZV benötigt. Unvollständige Angaben können zur Folge haben, dass die Genehmigung nicht erteilt wird. Wenn die bei der Erteilung dieser Genehmigung zugrunde gelegten Voraussetzungen tatsächlich nicht erfüllt waren oder nachträglich entfallen, kann die Zulassung entzogen werden; sie ist zu entziehen, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, tatsächlich nicht vorlagen oder nachträglich weggefallen sind; im Übrigen kann die Genehmigung in durch Gesetz bestimmten Fällen entzogen werden.</p>			
<p>Jede Änderung bzw. Beendigung der genehmigten Anträge auch im Hinblick auf den Status des Vertragsarztes wie z. B. die Verlegung der Vertragspraxis bedarf der vorherigen Genehmigung des Zulassungsausschusses. Die für einen Antrag erforderliche Genehmigung des Ausschusses kann -wie auch jede sonstige Genehmigung- <b>nur mit Wirkung für die Zukunft</b> und nicht für einen in der Vergangenheit</p>			

liegenden Zeitraum erteilt werden.

Ändert sich die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit bei einem in einem MVZ nach § 95 Abs. 1, 2 SGB V angestellten Arzt, so bedarf es einer vorherigen Genehmigung des Zulassungsausschusses (§§ 55, 60, 42 BP-RL). Zur Vermeidung insbesondere finanzieller Nachteile (z. B. EHV-Beiträge, Leistungsbeschränkungen) wird dringend empfohlen jede Änderung in Bezug auf das Anstellungsverhältnis möglichst frühzeitig dem Zulassungsausschuss mitzuteilen.

### 7. Antragsgebühren

Ich habe den Betrag in Höhe von € 120,00 am \_\_\_\_\_ unter Angabe des Verwendungszwecks „**ZA 4.2 Anstellung mit LB / Name MVZ / Name Angestellter**“ auf das Bankkonto der Deutschen Apotheker- und Ärztebank eG, IBAN: DE92 3006 0601 0101 2721 28, BIC: DAAEDEDXXX, überwiesen. Ein Nachweis über die Entrichtung liegt bei (z. B. Kontoauszug, gestempelte Bestätigung der Bank).

**Spätestens innerhalb von 14 Tagen nach dem Antragsingang muss die Antragsgebühr entrichtet und ein geeigneter Zahlungsnachweis vorgelegt werden, sonst gilt der Antrag als zurückgenommen.**

**Ich versichere, dass meine Angaben vollständig und wahrheitsgemäß sind. Sofern sich Änderungen zu vorstehenden Angaben ergeben, verpflichte ich mich, diese umgehend dem Zulassungsausschuss schriftlich mitzuteilen.**

Durch Ihre Unterschrift geht die in der angefügten Checkliste dargestellte datenschutzrechtliche Erklärung als Bestandteil in den Antrag über.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Handlungsbevollmächtigten)

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Anzustellenden)